

3 O 451/08



Verkündet am 30.01.2009

Hartogs, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Des [REDACTED] Köln

Verfügungsklägers,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED] Berlin

Verfügungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 09.01.2009
durch den Richter am Landgericht Dr. Hartmann als Einzelrichter
für **Recht** erkannt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Der Verfügungskläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Verfügungskläger kann die Zwangsvollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Verfügungskläger ist als Rechtsanwalt in Köln der Verfügungsbeklagte als Rechtsanwalt in Berlin niedergelassen. Betreiber der Internetseite www.terminsvertretung.de ist die [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] GbR. Der Verfügungsbeklagte ist Mitgesellschafter dieser GbR. Bei dieser Internetseite handelt es sich um ein Portal für deutsche Rechtsanwälte, die um Mandate im Rahmen von gerichtlichen Terminvertretungen werben. Am 22.11.2008 übersandte der Verfügungsbeklagte der [REDACTED] per E-Mail ein Schreiben, in dem der Verfügungsbeklagte für die im Portal angebotenen Dienste warb. Hinsichtlich der Einzelheiten der E-Mail vom 22.11.2008 wird auf die Anlage AST4 zur Antragschrift vom 23.12.2008 verwiesen. Geschäftskontakte in der Form geschlossener Verträge zwischen der beworbenen Rechtsanwältin und dem Verfügungsbeklagten bestanden weder in der Vergangenheit noch sind solche für die Zukunft erwünscht. Nach Abmahnung des Verfügungsbeklagten durch den

Verfügungskläger mit Schreiben vom 22.11.2008, in dem der Verfügungsbeklagte auch zur Abgabe einer strafbewerten Unterlassungserklärung zugunsten der beworbenen Rechtsanwältin aufgefordert wurde, gab der Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 28.11.2008 die geforderte strafbewerte Unterlassungserklärung ab.

Mit Schreiben vom 05.12.2005 forderte der Verfügungskläger den Verfügungsbeklagten zur Abgabe einer strafbewerten Unterlassungserklärung zugunsten eines weiteren Empfängers einer inhaltsgleichen E-Mail vom 21.11.2008 sowie zur Abgabe einer strafbewerten Unterlassungserklärung auf. Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Aufforderungsschreibens vom 05.12.2008 wird auf die Anlage AST8 zur Antragschrift vom 23.12.2008 verwiesen. Die angeforderte Unterlassungserklärung gab der Verfügungsbeklagte nicht ab.

Der Verfügungsbeklagte rügt die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Der Verfügungskläger behauptet, die vom Verfügungsbeklagten mitbetriebene Internetseite www.terminsvertretung.de diene in erster Linie dazu, die eigenen Dienstleistungen des Verfügungsbeklagten als Rechtsanwalt zu bewerben. Durch die Nennung der Person und Rechtsanwaltskanzlei des Verfügungsbeklagten als Betreiber und Partner der Internetseite www.terminsvertretung.de habe der Verfügungsbeklagte das Ranking seiner Kanzlei-Homepage [REDACTED] in Internetsuchmaschinen ganz generell gesteigert und dadurch einen wettbewerbswidrigen Vorteil gegenüber seinen Kollegen erlangt

Der Verfügungskläger meint, dass zwischen ihm und dem Verfügungsbeklagten ein Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 2 Nr. 3 UWG zumindest in der Form des abstrakten Wettbewerbsverhältnisses vorliege, da beide - unstrittig - in eigenen Rechtsanwaltskanzlei niedergelassen und bundesweit tätig sind. Darüber hinaus sei auch eine konkrete Betroffenheit anzunehmen, da er bundesweit Termine u. a. beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg als Terminvertretung wahrgenommen habe.

Der Verfügungskläger beantragt im Wege der einstweiligen Verfügung anzuordnen:

1.

Dem Verfügungsbeklagten wird es verboten, im geschäft-

lichen Verkehr Werbung unter Verwendung von eMails zu versenden, ohne dass eine Einwilligung der Adressaten vorliegt, wie am 21.11.2008 und am 22.11.2008 geschehen.

2.

Dem Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu insgesamt zwei Jahren, angedroht.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte behauptet:

Mit den Einnahmen bei www.terminalsvertretung.de, habe er sich ein von der anwaltlichen Tätigkeit unabhängiges Einkommen erschließen wollen. Der Hinweis auf seine Tätigkeit als Anwalt auf der Internetseite www.terminalsvertretung.de habe nur den Sinn, den interessierten Anwälten und Kunden ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln, dass die Abläufe auf dieser Plattform auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten seien.

Er - der Verfügungsbeklagte - übernehme ausschließlich Terminsvertretungen in Berlin.

Darüber hinaus ist der Verfügungsbeklagte der Auffassung, dass keine Dringlichkeit gegeben sei. In diesem Zusammenhang behauptet er, dass die Terminsvertretung GbR durch einstweilige Verfügung des Landgericht Hannover mit Beschluss vom 02.12.2008 verpflichtet worden sei, keine Rechtsanwälte per E-Mail anzuschreiben. An diesen Beschluss halte sich die GbR.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf ein Werbeverbot unter Verwendung von E-Mails ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Bielefeld ergibt sich aus § 14 Abs. 2 UWG. Danach ist für Klagen aus Wettbewerbsverstößen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen worden ist. Hier wirkt sich die nach Auffassung des Verfügungsklägers die unter Verstoß gegen das UWG beworbene Tätigkeit aufgrund des Internetauftrittes bundesweit aus.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Der Verfügungskläger kann den geltend gemachten Abwehranspruch nicht auf § 8 Abs. 1 UWG i. Verb. m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWEg stützen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Verfügungsbeklagte als Gesellschafter der GBR (isoliert) bei einem möglichen Wettbewerbsverstoß der Gesellschaft in Anspruch genommen werden kann. Für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs aus § 8 Abs. 1 UWG fehlt dem Kläger die Aktivlegitimation nach § 8 Abs. 3 UWG. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG setzt voraus, dass sich die Geschäftsbereiche der Parteien überschneiden und der Verfügungsbeklagte auch nur potenziell oder mittelbar in der Lage wäre, die Absatzchancen des Verfügungsklägers zu beeinträchtigen. Als ein bloßer Marktteilnehmer, der nur im Vertikalverhältnis und nicht als Mitbewerber (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG) durch die Zusendung der Werbe-E-Mails betroffen sein konnte, ist ihm das Vorgehen aus dem Wettbewerbsrecht verwehrt. Während der Verfügungskläger als Rechtsanwalt seine Dienstleistungen anbietet, betreibt die GBR, deren der Gesellschafter der Verfügungsbeklagte ist, mit der beworbenen Dienstleistung ein Internetportal, das Vermittlungsleistungen zum Inhalt hat. Rechtsanwälten wird die Möglichkeit eröffnet, Terminvertretungen generell anzubieten und nachzufragen. Für die Dienstleistungen sind seitens der Nutzer Entgelte zu zahlen. Für das Betreiben der Internetseite ist keine Ausbildung zum Rechtsanwalt erforderlich. Die Internetseite kann also in ihrer vermittelnden Funktion auch von berufsfremden Personen betrieben werden, die auf diese Weise ihren Lebensunterhalt bestreiten. Die Tatsache, dass der Verfügungsbeklagte Rechtsanwalt ist, mag sich zwar positiv auf die Anzahl der Vermittlungen auswirken, doch steht diese Erwartung in keinerlei Zusammenhang mit der Ausübung als Rechtsanwalt und mit den im Rahmen einer

Rechtsanwaltstätigkeit angebotenen Dienstleistungen.

Dem Verfügungskläger ist auch nicht die Glaubhaftmachung der Tatsache gelungen, dass der Verfügungsbeklagte die Internetseite www.terminsvertretung.de mit dem Hauptziel betreibt, seine eigenen Dienstleistungen als Rechtsanwalt zu bewerben. Mittelbare Vorteile, die im Übrigen seitens des Verfügungsklägers nicht glaubhaft gemacht worden sind, wie die seitens des Verfügungsklägers behauptete vorteilhafte Wirkung auf die seitens des Verfügungsbeklagten in seiner Funktion als Rechtsanwalt betriebene Internetseite [REDACTED] reichen zudem für die Annahme eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses nicht aus.

Sollte der Verfügungskläger tatsächlich Terminsvertretungen in Berlin übernehmen, was angesichts der Distanz und der mit einer solchen Terminsvertretung verbundenen Fahrtkosten von der Kammer als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt wird, besteht allenfalls ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zu den Terminsvertretungen anbietenden Anwälten und nicht aber zu der beworbenen Vermittlungstätigkeit.

Der Unterlassungsanspruch des Verfügungsbeklagten folgt auch nicht aus einem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in entsprechender Anwendung der §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB. Ein solcher Anspruch setzt einen Eingriff in den eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb des Verfügungsklägers voraus. Unstreitig ist der Verfügungskläger nicht Adressat der streitgegenständlichen Werbemails gewesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708, Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Hartmann